



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Gerd Mannes, Andreas Winhart AfD
vom 20.01.2022

Delta-Genesene vor Corona besser geschützt als geimpfte Personen

In einer Studie der US-Gesundheitsbehörde schützt eine durchgemachte Delta-Infektion vor einer zukünftigen Infektion mit Corona besser als die Impfung.

Quelle: www.n-tv.de¹

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Stellt die Staatsregierung die Ergebnisse der Studie infrage? 2
 2. Wie lassen sich die aktuellen Maßnahmen mit den Studienergebnissen vereinbaren? 2
 3. Wie beurteilt die Staatsregierung die Reduzierung des Genesenenstatus auf drei Monate durch das Robert Koch-Institut (RKI)? 2
 4. Wie beurteilt die Staatsregierung die „unmittelbar wirksame“ EU-Richtlinie, wonach zweifach geimpfte Personen nach neun Monaten wieder als ungeimpft gelten? 2
 5. Wie bewertet die Staatsregierung die Diskrepanz der zeitlichen Gültigkeiten von Genesenen- und Impzertifikaten in Hinblick auf die Studienergebnisse der US-Gesundheitsbehörde? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

1 <https://www.n-tv.de/wissen/Genesung-von-Delta-wirkungsvoller-als-Impfung-article23070824.html>

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 09.02.2022

- 1. Stellt die Staatsregierung die Ergebnisse der Studie infrage?**
- 2. Wie lassen sich die aktuellen Maßnahmen mit den Studienergebnissen vereinbaren?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, einzelne Studien ausländischer Gesundheitsbehörden zu bewerten. Die geltenden Maßnahmen in Bayern sind der derzeit geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) zu entnehmen, welche laufend an die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die sich verändernde pandemische Situation angepasst wird. Die BayIfSMV beruht auf § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bunds in Verbindung mit § 9 Nr. 5 Delegationsverordnung (DeIV). Das IfSG basiert auf Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden des Bunds, der Länder und der Kommunen, Ärzten, Tierärzten, Krankenhäusern, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen Beteiligten und entspricht dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik. Ziel der infektionspräventiven Maßnahmen ist weiterhin die Minimierung schwerer Erkrankungen durch SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung der Gesamtsituation der öffentlichen Gesundheit (Minimierung der Krankheitslast, Verfügbarkeit von ausreichend medizinischen Kapazitäten zur Versorgung der Bevölkerung, Reduktion der langfristigen durch Long-COVID verursachten Folgen sowie non-COVID-19 Effekte).

- 3. Wie beurteilt die Staatsregierung die Reduzierung des Genesenenstatus auf drei Monate durch das Robert Koch-Institut (RKI)?**

Die Dauer des Genesenenstatus wurde von sechs Monaten auf 90 Tage reduziert, da die bisherige wissenschaftliche Evidenz darauf hindeutet, dass Ungeimpfte nach einer durchgemachten Infektion einen im Vergleich zur Delta-Variante herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer erneuten Infektion mit der Omikron-Variante haben (Link www.rki.de¹).

- 4. Wie beurteilt die Staatsregierung die „unmittelbar wirksame“ EU-Richtlinie, wonach zweifach geimpfte Personen nach neun Monaten wieder als ungeimpft gelten?**

Zur Gewährleistung einer koordinierten Vorgehensweise schlägt die Kommission einen einheitlichen Zeitraum von neun Monaten vor, in dem Impfzertifikate anerkannt werden, die nach Abschluss der ersten Impfserie ausgestellt wurden. Damit werden die Leitlinien des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten hinsichtlich der Verabreichung von Auffrischungsdosen nach sechs Monaten berücksichtigt und es wird ein Zeitraum von weiteren drei Monaten vorgesehen, damit nationale Impfkampagnen angepasst werden können und Auf-

1 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html

frischungsimpfungen für die Bürgerinnen und Bürger auch zugänglich sind. Im Sinne einer koordinierten Vorgehensweise sollten die Mitgliedstaaten solche Impfbzertifikate nicht anerkennen, wenn seit dem angegebenen Impftermin mehr als neun Monate vergangen sind.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt schlägt die Kommission keine Gültigkeitsdauer für Bescheinigungen vor, die nach einer Auffrischungsimpfung ausgestellt werden. Dies bedeutet, dass die Gültigkeitsdauer von neun Monaten nicht für Zertifikate gelten sollte, die nach einer Auffrischungsimpfung ausgestellt wurden. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass Auffrischungsimpfungen länger Schutz bieten dürften als die erste Impfsrie. Die Kommission wird die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu dieser Frage aufmerksam verfolgen. Auf dieser Grundlage kann die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt vorschlagen, erforderlichenfalls auch für Impfbzertifikate, die nach einer Auffrischungsimpfung ausgestellt wurden, eine Gültigkeitsdauer festzulegen.

Dies erscheint sinnvoll, da bisherige Studien zeigen, dass die Wirksamkeit der COVID-19-Impfung gegenüber jeglicher Infektion und gegenüber symptomatischer Infektion mit der Omikron-Variante im Vergleich zur Delta-Variante reduziert ist. Bei Personen, die bisher zwei Impfstoffdosen (Grundimmunisierung) erhalten haben, scheint die Wirksamkeit zudem nach zwei bis drei Monaten stark abzufallen.

5. Wie bewertet die Staatsregierung die Diskrepanz der zeitlichen Gültigkeiten von Genesenen- und Impfbzertifikaten in Hinblick auf die Studienergebnisse der US-Gesundheitsbehörde?

In Bezug auf die Quarantäneregelungen entspricht eine durchgemachte Infektion einer zweimaligen Impfung (Grundimmunisierung). Die maximale Anerkennungsdauer einer Grundimmunisierung und einer Genesung sind mit 90 Tagen gleich. Eine Diskrepanz, wie in der Fragestellung fälschlicherweise unterstellt, kann somit nicht erkannt werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.